

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Mögliche Unrechtmäßigkeit der Wahl des TAVEE-Vorsitzes und dessen Rechtsfolgen

Die **Kleine Anfrage 1215** vom 2. Februar 2011 hat folgenden Wortlaut:

Auf der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal (TAVEE) am 20. Januar 2011 erklärten die anwesenden Vertreter des Landesverwaltungsamtes, dass die Wahl des Verbandsvorsitzenden im September 2009 möglicherweise unrechtmäßig gewesen sei. Dieser Fehler sei bei der versuchten Abwahl des Vorsitzenden aufgefallen, die vom Landesverwaltungsamt für ungültig erklärt wurde. Der Abwahlmodus am 14. Dezember 2010 entsprach dem der Wahl vom September 2009.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hätte sowohl das Wahlverfahren als auch das Abwahl-/Abberufungsverfahren des Verbandsvorsitzenden korrekt ablaufen müssen?
2. Muss davon ausgegangen werden, dass sowohl bei der Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden als auch bei den Stellvertretern der Grundsatz der geheimen Wahl nicht beachtet wurde (Pressevertreter fotografierten den Wahlvorgang an den Tischen, Sammelstimmen konnten den Mitgliedsgemeinden zugeordnet werden)?
3. Auf welche Weise erfolgten die vorangegangenen Wahlen zum Verbandsvorsitz?
4. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der nicht ordnungsgemäßen Wahl des Verbandsvorsitzes und seiner Stellvertreter?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. März 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In Thüringer Zweckverbänden richten sich Wahlen nach den Bestimmungen des § 30 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Die Wahl des Verbandsvorsitzenden erfolgt nach § 32 ThürKGG.

Zur Frage der Abwahl/Abberufung eines Verbandsvorsitzenden gibt es weder eine ausdrückliche gesetzliche Regelung noch eine Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts. Das Thüringer Landesverwaltungsamt zieht zur Beurteilung der Rechtslage die tragenden Erwägungen aus dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 22. April 2010, Az. 2 KO 568/09, heran.

Zu 2.:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtaufsichtsbehörde an der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal (TAVEE) am 20. Januar 2011 teilgenommen, dem Wahlvorgang beigewohnt und Unregelmäßigkeiten nicht festgestellt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt sieht den Grundsatz der geheimen Wahl bei den Wahlen des neuen Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter nicht als verletzt an.

Zu 3.:

Auf welche Weise die vorangegangenen Wahlen des Verbandsvorsitzenden des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal (TAVEE) erfolgten, wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt nicht geprüft. Aufgrund des Rücktritts des bisherigen Verbandsvorsitzenden und der dadurch erfolgten Neuwahl des Verbandsvorsitzenden am 20. Januar 2011 bestand hierzu keine Veranlassung.

Zu 4.:

Unter Verweis auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird von einer ordnungsgemäßen Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ausgegangen.

Geibert
Minister